



Sitzungsvorlage
für die 158. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 06. Dezember 2019

TOP 2 **Beratung des Braunkohlenplanentwurfes**
Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer
Trasse für die Rheinwassertransportleitung
Aufstellung des Braunkohlenplanes

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW

Berichterstatterin: Vera Müller, Bezirksregierung Köln – Dez. 32

Inhalt: Erläuterung

- Anlagen:
1. Braunkohlenplanentwurf Garzweiler II Sachlicher Teilplan
Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung
a) Textliche Festlegung Stand: September 2019
b) Zeichnerische Festlegung: Stand September 2019
 2. Änderungen des Braunkohlenplanentwurfes (Stand März
2017) gegenüber dem Braunkohlenplanentwurf (Stand:
September 2019)
 3. Niederschrift über den Erörterungstermin am 17.12.2018
 4. Ergebnisniederschrift über den Erörterungstermin II mit den
Beteiligten am 04.07.2019 mit

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	2

5. Rahmenreglung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung
(Die Mitglieder des AK RWTL und deren Verhinderungsvertreter erhielten die Anlagen 1 – 5 bereits mit dem Versand zur 5. Sitzung des AK)
6. Niederschrift über die in der 5. Sitzung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung am 30.09.2019 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

1. Der Braunkohlenausschuss beschließt über die im Braunkohlenplanverfahren Garzweiler II Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung vorgebrachten Anregungen entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises bzw. den heutigen Beratungsergebnissen.

2. Der Braunkohlenausschuss beschließt die Aufstellung des Braunkohlenplanes Garzweiler II Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung in der Fassung des Entwurfs - Stand September 2019 - Textliche Festlegung mit Erläuterungsbericht und Zeichnerische Festlegung im Maßstab 1:10.000 einschließlich des Kapitels 1 Umweltprüfung und des Kapitels 2 Umweltverträglichkeitsprüfung.

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	3

A Erläuterungen zum bisherigen Verfahrensablauf:

Mit Datum vom 31.März 1995 genehmigte die Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen den Braunkohlenplan Garzweiler II.

Der genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II hat die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 als Ziele der Raumordnung festgelegt.

1. Sitzung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung

Der Arbeitskreis Rheinwassertransportleitung fasste in seiner **1. Sitzung am 09. September 2014** einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Arbeitskreis nimmt die Angaben zur Umweltprüfung und die hierzu erstellte Umweltprüfung zur Kenntnis und stimmt diesem und dem ermittelten Entnahmebereich und Trassenkorridor zu.

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Braunkohlenausschuss, auf der Basis der vorgelegten Umweltprüfung die Regionalplanungsbehörde mit der Erarbeitung des Braunkohlenplanentwurfes mit einer Entnahmestelle im Entnahmebereich zwischen Piwipp und den Bayer Sportanlagen und einer Trasse für eine Rheinwassertransportleitung im nördlichen Trassenkorridor zu beauftragen. Hierbei sind die Ergebnisse der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.“

Seitens der Stadt Dormagen wurde mit Schreiben vom 09. Oktober 2014 die Prüfung zweier weiterer Alternativtrassen angeregt:

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	4

- Trasse im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik Dormagen und weiter entlang der Europastraße / K 18 sowie
- Trasse durch den Chempark Dormagen.

Der Braunkohlenausschuss ist dieser Anregung in seiner 149. Sitzung am 24. Oktober 2014 beigetreten.

Mit der Ergänzung der Unterlagen zur Umweltprüfung vom 10.08.2014 wurde untersucht, ob die von der Stadt Dormagen angeregten Alternativtrassen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten i. S. d. Nr. 2 d) Anlage 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind, die im Umweltbericht für die Rheinwassertransportleitung darzustellen sind. Diese Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass die **Variante Europastraße** entlang der Europastraße / K 18 und am südlichen Rand des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik ein erheblich größeres Konfliktpotenzial als die möglichen Leitungsverläufe im in den Unterlagen zur Umweltprüfung vom 10.08.2014 favorisierten Nordkorridor und dass die **Variante Chempark** die Entwicklung des Chemparkes deutlich einschränkt und auch wegen einer prognostisch nicht zu erlangenden Flächenverfügbarkeit, als nicht vernünftige und verhältnismäßige Alternative ausgeschlossen wird.

Deshalb blieb es nach den vorliegenden ergänzenden Untersuchungen bei den Ergebnissen der Unterlagen zur Umweltprüfung vom 10.08.2014 und der Empfehlung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung vom 09.09.2014 für den Vorentwurfsbeschluss des Braunkohlenausschusses. Die Empfehlung beinhaltet den im Rahmen der Unterlagen zur Umweltprüfung vom 10.08.2014 präferierten Entnahmebereich zwischen den Rhein-km 711,50 und 713,45 von den Bayer Sportanlagen bis Piwipp sowie den bevorzugten Nordkorridor. Diese Variante stellt sich als technisch machbar und umweltfachlich als zulässige und geeignete Lösung dar.

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	5

2. Sitzung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung

In der **2. Sitzung des Arbeitskreises am 07.05.2015** wurde der nachstehende Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Arbeitskreis nimmt die Angaben zur Umweltprüfung einschließlich der Ergänzung und die hierzu erstellte Umweltprüfung zur Kenntnis und stimmt diesem und dem ermittelten Entnahmebereich und Trassenkorridor zu.

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Braunkohlenausschuss, auf der Basis der vorgelegten Umweltprüfung die Regionalplanungsbehörde mit der Erarbeitung des Braunkohlenplanentwurfes mit einer Entnahmestelle im Entnahmebereich Piwipp und den Bayer Sportanlagen und eine Trasse für eine Rheinwassertransportleitung im nördlichen Trassenkorridor zu beauftragen. Hierbei sind die Ergebnisse der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.“

Der **Braunkohlenausschuss** hat in der **151. Sitzung am 22.06.2015** einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Braunkohlenausschuss nimmt die Angaben zur Umweltprüfung einschließlich der Ergänzung und die hierzu erstellte Umweltprüfung zur Kenntnis und stimmt diesem und dem ermittelten Entnahmebereich und Trassenkorridor zu.

Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung eines Vorentwurfes „Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ auf der Grundlage der Bewertung der Angaben zur Umweltprüfung.“

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	6

3. Sitzung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung

Die **3. Sitzung** des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung fand als **Befahrung** am **26. Oktober 2015** statt.

4. Sitzung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung

In seiner **4. Sitzung** fasste der Arbeitskreis Rheinwassertransportleitung am **21. November 2016** einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Arbeitskreis Rheinwassertransportleitung empfiehlt dem Braunkohlenausschuss, die Erarbeitung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung - auf der Grundlage des Planvorentwurfes/ Stand Oktober 2016 – in der geänderten Fassung zu beschließen.“

Die Regionalplanungsbehörde hat für den Arbeitskreis und den Braunkohlenausschuss für die Umweltprüfung einen Umweltbericht (vgl. § 27 Abs. 1 LPIG in Verbindung mit UVP-V Bergbau und UVP-G) erarbeitet. Dieser Umweltbericht hat hinsichtlich der Bestandsaufnahme und der Beschreibung der Auswirkungen auf die vorgelegten Angaben des Bergbautreibenden Bezug genommen. Zusätzlich enthält der Umweltbericht eine Aussage dazu, ob die vorgelegten Angaben den gesetzlichen Erfordernissen an eine Umweltprüfung einschließlich der Forderungen aus dem Scoping-Termin entsprechen sowie eine Bewertung zu den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturaenschutzgesetz – LNatSchG NRW) ist am 25. November 2016 ohne Übergangsregelung in Kraft getreten. Es löste aufgrund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 487) das Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der seit dem 16. März 2010

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	7

geltenden Fassung (GV. NRW. S. 185) ab. In dem Landesnaturschutzgesetz (erstmalige Bezeichnung) werden im Vergleich zu dem bisher geltenden Recht weitere Teile von Natur und Landschaft gesetzlich geschützt. Mit Nachtrag vom 23.01.2017 wurden für die Unterlagen zur Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung die auf der Grundlage der ermittelbaren Erkenntnisse fachgutachterlich bestimmbar neuen Schutzgegenstände ergänzend dargestellt sowie einer Gesamtbewertung zugeführt.

Diese Unterlagen und der Umweltbericht sind dem Braunkohlenausschuss zum Beschluss zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes am 03.03.2017 vorgelegt worden (§ 27 Abs. 3 LPIG).

Der Braunkohlenausschuss hat in der **154. Sitzung am 03.03.2017** bei einer Gegenstimme mehrheitlich folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Braunkohlenausschuss stellt fest, dass die Angaben im Änderungsordner zur Umweltprüfung keine Änderung am Ergebnis der im Braunkohlenplanvorentwurf enthaltenen vorläufigen Umweltprüfung bewirken.
2. Der Braunkohlenausschuss stellt fest, dass die Angaben im Änderungsordner zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine Änderung am Ergebnis der im Braunkohlenplanvorentwurf enthaltenen vorläufigen Umweltverträglichkeitsprüfung bewirken.
3. Der Braunkohlenausschuss stellt fest, dass die Angaben im Änderungsordner zur Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine Änderung in Kapitel 3 (Ziele und Erläuterungen) des Braunkohlenplanentwurfes und in der Zeichnerischen Darstellung bewirken.
4. Der Braunkohlenausschuss beschließt die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung auf der Grundlage des Planentwurfes Stand Oktober 2016 in der vom Arbeitskreis in seiner 4. Sitzung am 21.11.2016 beschlossenen Fassung und der zugehörigen Zeichnerischen Darstellung.

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	8

5. Der Braunkohlenausschuss ermächtigt die Regionalplanungsbehörde, erforderliche redaktionelle Änderungen am Planentwurf vorzunehmen.

Die Zusendung der UP-/UVP-Angaben einschließlich des Umweltberichtes und des Braunkohlenplanentwurfes (textliche Darstellung und Erläuterungsbericht) und des Entwurfs der zeichnerischen Darstellung an die Beteiligten einschließlich der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erfolgte mit Schreiben vom 29.03.2017 mit der Möglichkeit, innerhalb einer Frist von vier Monaten Anregungen vorzubringen (§ 28 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 LPIG).

Bereits mit Schreiben vom 08.03.2017 wurden die beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Auslegung der oben genannten Unterlagen gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG aufgefordert. Die Auslegungsfrist betrug drei Monate. In diesem Zeitraum lagen die Unterlagen auch in der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde aus.

Da für dieses Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, war eine Erörterung durchzuführen, § 28 Abs. 2 S. 4 LPIG. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben dafür ergeben sich aus § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalens.

Am 17. Dezember 2018 fand ein erster öffentlicher Erörterungstermin bei der Bezirksregierung Köln statt.

Am 04. Juli 2019 fand ein zweiter Termin statt, in dem ein Ausgleich der Meinungen angestrebt wurde, § 28 Abs. 2 S. 5 LPIG.

5. Sitzung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung

In seiner **5. Sitzung** fasste der Arbeitskreis Rheinwassertransportleitung **am 30. September 2019** einstimmig folgenden Beschlüsse:

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	9

1. Der Arbeitskreis Rheinwassertransportleitung empfiehlt dem Braunkohlenaus-
schuss, über die im Braunkohlenplanverfahren Garzweiler II Sachlicher Teilplan:
Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung vorgebrachten
Anregungen entsprechend den Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde Köln
zu beschließen.

2. Der Arbeitskreis Rheinwassertransportleitung empfiehlt dem Braunkohlen-
ausschuss, die Aufstellung des Braunkohlenplanes Garzweiler II Sachlicher Teilplan:
Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung in der Fassung des
Entwurfs - Stand September 2019 - Textliche Festlegung mit Erläuterungsbericht und
Zeichnerische Festlegung im Maßstab 1:10.000 einschließlich des Kapitels 1
Umweltprüfung und des Kapitels 2 Umweltverträglichkeitsprüfung zu beschließen.

B Durchführung von Fachgesprächen zur Erarbeitung von Ausgleichsvorschlägen für Erörterungstermine

Ergebnis von Fachgesprächen

1. Wasserentnahme

Als Ergebnis von Fachgesprächen zwischen der Bezirksregierung, den
Schifffahrtsverwaltungen und der RWE Power AG wurde ein gestaffeltes Entnahme-
konzept erarbeitet, welches vorsieht, dass bei einem Abfluss kleiner als GIW
(Gleichwertiger Wasserstand) – dies entspricht aktuell einem Pegelstand von 97 cm
am Pegel Düsseldorf – nur die Mindestentnahme von 1 m³/s für die Feuchtgebiete
erfolgt. Ab einem Pegelstand von GIW bis GIW+50cm am Pegel Düsseldorf erfolgt
eine Wasserentnahme von ca. 2 m³/s, ab einem Pegelstand von GIW+50cm bis
GIW+100cm erfolgt dann eine Entnahmemenge von ca. 2,5 m³/s, bei einem
Pegelstand zwischen GIW+100cm und GIW+150cm erfolgt eine Entnahmemenge
von ca. 3,4 m³/s; bei einem Pegelstand zwischen GIW+150cm und GIW+200cm
erfolgt eine Entnahmemenge von ca. 4,0 m³/s und ab einem Pegelstand von
GIW+200cm kann dann die max. Entnahme von ca. 4,2 m³/s erfolgen.

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	10

Diese gestaffelten Entnahmemengen bewirken eine Absenkung im unteren Wasserspiegelsbereich von bis zu 0,4 cm. Sie bleibt auch bei einer Wasserentnahme von 4,3 m³/s bei GIW+150cm rechnerisch bei dem Maximalwert von 0,58 cm unter 1 cm, so dass die Beeinflussung für die Schifffahrt, insbesondere im Niedrigwasserbereich, noch tolerabel ist.

Die durch die Wasserentnahme zu erwartenden Wasserspiegeländerungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des Fließgewässers Rhein. Auch eine Verschärfung der Niedrigwassersituationen am Niederrhein durch die vorgesehenen, aber eben beschränkten Entnahmemengen ist nicht zu erwarten.

Die Zentralkommission Rhein hat mit Zustimmung der Regionalplanungsbehörde folgenden Beschluss gefasst:

„Die Zentralkommission stellt fest, dass der Neubau eines Entnahmebauwerks von Rheinwasser für den Braunkohletagebau Garzweiler II zwischen Rhein-km 712,2 und 712,8 keine Einwände seitens der Schifffahrt hervorruft, wenn die im Bericht des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingehalten und die Absenkungen des Wasserspiegels durch die Wasserentnahme für Garzweiler II und alle ähnlich gelagerten Wasserentnahmen in dieser Region bei allen schiffbaren abladerelevanten Wasserständen in der Gesamtsumme auf maximal einen Zentimeter begrenzt werden.“

Zur Überwachung des Entnahmekonzepts sowie die Rheinwasserentnahme und die daraus resultierende Absenkungen des Rheinwasserspiegels wurde im Braunkohlenplanentwurf in Kap. 3.6 ein neues Ziel 2 eingefügt, welches ein Monitoring vorsieht. Das Monitoring muss sowohl die Belange der Schifffahrt, die nationale und internationale Bedeutung des Rheins als Wasserstraße als auch die

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	11

Versorgung der Feuchtgebiete und des Restsees mit Rheinwasser im notwendigen Umfang berücksichtigen.

In enger Abstimmung mit dem bestehenden Monitoring Garzweiler II ist hierzu eine Fachgruppe einzurichten.

2. Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung

Im Erarbeitsverfahren für den Braunkohlenplan wurden frühzeitig Bedenken der Landwirtschaft geäußert. In Fachgesprächen zwischen der Bezirksregierung, der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband und der RWE Power AG wurde eine Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung erarbeitet (**s. Anlage 5**).

Sinn und Zweck der Rahmenregelung ist es, allen von der Leitung betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern einen gemeinsamen Vertragsrahmen aufzuzeigen, mit dem deren berechnete Interessen bei der Inanspruchnahme ihrer in Eigenbewirtschaftung oder Fremdbewirtschaftung stehenden Grundstücke Rechnung getragen wird. Die Rahmenregelung ist die Grundlage für zwischen RWE Power und den Eigentümern und ggfs. Dritten als Bewirtschafter einvernehmlich abzuschließenden privatrechtlichen gütlichen Vereinbarungen.

Die Rahmenregelung erstreckt sich dabei ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Trassenverlauf.

C Neue Anregungen aus dem Erörterungstermin am 17.12.2018

Die nachfolgenden Anregungen wurden am 17. Dezember 2018 neu in das Verfahren eingebracht:

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	12

	Anregung	Ausgleichsvorschlag
93.01 Privater Einwender S. 62	Da mit der derzeitig geplanten Trassenführung im Bereich nordöstliche Bebauungsgrenze von Dormagen-Rheinfeld der Mindestabstand von 200 m zu bewohntem Gebiet nicht eingehalten werden kann, soll eine alternative Trassenführung um die Deponie im Bereich zwischen Deich (20 m Mindestabstand) und Rhein geprüft werden.	Die alternative Trassenführung ist geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass der der vorläufigen UVP zugrunde liegende Trassenkorridor und die in den Unterlagen zur UVP ermittelte Vorzugstrasse mit geringeren Umweltauswirkungen und geringeren technischen Restriktionen verbunden sind und daher sowohl aus Umweltsicht als auch aus technischer Sicht eindeutig zu bevorzugen ist.
93.02 Privater Einwender S. 63	Die Integration des Pumpenwerkes in den Deich ist zu prüfen, da dadurch der Flächenverbrauch wesentlich geringer ist und die Beeinträchtigung der Landschaft in Dormagen-Rheinfeld mit einem weiteren Industriebau vermieden werden kann.	Die Integration des Pumpwerkes in den Deich ist im Braunkohlenplanverfahren geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort hinter dem Deich zu bevorzugen ist. Dadurch werden denkbare Probleme mit der notwendigen Abdichtung des Deiches nach Öffnung und in Zusammenhang mit der Mobilisierung von möglichen Altablagerungen vermieden.
51, Landesbüro der Naturschutzverbände S. 66	Um eine bessere Wasserqualität zu erhalten, wird angeregt Uferfiltrat zu entnehmen	<p>Eine Gewinnung von Rheinuferfiltrat ist linksrheinisch vor dem Hintergrund der bestehenden räumlichen Konzentration von Grundwasserförderanlagen der Industrie und der öffentlichen Wasserversorgung zwischen Köln und Neuss nicht realisierbar. Rechtsrheinisch wäre, südlich von Düsseldorf im Rheinvorland, eine Uferfiltratentnahme umsetzbar. Allerdings befinden sich die in Frage stehenden rechtsrheinischen Uferstreifen in FFH- bzw. Naturschutzgebieten. An zwei Stellen wäre eine Rheindükerung erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gewinnung der benötigten Maximalmenge von 130 Mio. m³/a ausschließlich über Uferfiltratentnahmen unter Berücksichtigung der üblichen spezifischen Uferbelastung nicht möglich. Eine Direktentnahme aus dem Rhein wird somit in jedem Fall erfolgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der</p>

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	13

		beschriebenen Eingriffe in Natur- und Landschaft ist die Verhältnismäßigkeit für eine zusätzliche Entnahme von Rheinuferfiltrat nicht gegeben.
63 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes S. 124	Die zentrale Kommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist zu beteiligen.	Die ZKR hat mit Zustimmung der Regionalplanungsbehörde folgenden Beschluss gefasst: Die Zentralkommission stellt fest, dass der Neubau eines Entnahmebauwerks von Rheinwasser für den Braunkohletagebau Garzweiler II zwischen Rhein-km 712,2 und 712,8 keine Einwände seitens der Schifffahrt hervorruft, wenn die im Bericht des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingehalten und die Absenkungen des Wasserspiegels durch die Wasserentnahme für Garzweiler II und alle ähnlich gelagerten Wasserentnahmen in dieser Region bei allen schiffbaren abladerelevanten Wasserständen in der Gesamtsumme auf maximal einen Zentimeter begrenzt werden.
18 Stadt Mönchengladbach S. 124/125	Die Feuchtgebiete müssen auch bei einer geringeren Entnahme vollständig geschützt werden.	Die Feuchtgebiete werden auch bei dem gestaffelten Entnahmekonzept vollständig geschützt.
91 Privater Einwender S. 132	Welchen negativen Einfluss hat die Entnahme auf die Trinkwasserverordnung bezüglich der Grenzwerte für Phosphor, wenn zusätzlich Wasser aus dem Rhein entnommen wird?	Die – im Verhältnis zum Gesamtwasservolumen des Rheins – geringe Entnahmemenge führt nicht zu einem Anstieg des Phosphatgehalts im Uferfiltrat
91 Privater Einwender S. 145	Der Einfluss des Sees auf die klimatische Veränderung der Region ist nicht geklärt	Die klimatischen Auswirkungen des Tagebausees sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, werden aber in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Garzweiler II in die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einbezogen
82 Privater Einwender S. 146	Der Rückbau der Leitung ist frühzeitig und ordnungsgemäß einzuplanen.	Wird im nachfolgenden Betriebsplanverfahren geregelt.

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	14

D Erörterungsergebnis vom 04.07.2019, Anregungen zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte

Am 04. Juli 2019 fand ein zweiter Termin statt, in dem ein Ausgleich der Meinungen angestrebt wurde, § 28 Abs. 2 S. 5 LPlIG.

Hinweis: Der Klammerzusatz bezieht sich auf die Seitenzahl der Synopse, s. Anlage 4a dieser Vorlage.

Zu folgenden Anregungen wurde kein Einvernehmen erzielt:

1. Beteiligter Nr. 41 Niederrheinisch-Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH

Anregung: 41.01 (S. 10) und 41.03 (S. 24)

Es werden baubedingten Auswirkungen in der Wasserschutzzone (WSZ) IIIb der Wassergewinnung "Auf dem Grind" befürchtet.

2. Beteiligter Nr. 51 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:

a) Anregungen: 51.01 (S. 25) und 51.02 (S. 63)

Durch die Befüllung des Restsees wird eine Kontaminierung des Grundwasserkörpers befürchtet.

b) Anregung: EÖT I (S. 66):

Aus dem Uferfiltrat soll die Entnahme erfolgen

Beteiligter Nr. 12 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach

Anregung: 12.01 (S. 29):

Der Untersuchungsraum soll auf das Silberseegelände ausgedehnt werden.

Nr. 82000 – privat,

Drucksache Nr. BKA 0697	
TOP 2	Seite
Beratung des Braunkohlenplanentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Aufstellung des Braunkohlenplanes	15

Anregung: EÖT I (S. 146), Kein Einvernehmen mit dem Rheinischen
Landwirtschaftsverband:

Der Rückbau der Leitung ist frühzeitig und ordnungsgemäß einzuplanen.